

Stadtratssitzung vom 21. Januar 2022

Bericht Nr. 31/2021**Personalvorsorgereglement vom 13. Dezember 2013 (PVR; SSG 153.41), Teilrevision. Genehmigung und rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2022**

Anpassung Artikel 9 betreffend unbezahlter Urlaub, Artikel 12 betreffend Koordinationsabzug sowie Artikel 36d betreffend Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Auf Bundesebene wird unter dem Stichwort «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) eine Revision der Invalidengesetzgebung vorgenommen. Mit der Weiterentwicklung der IV wird das Ziel verfolgt, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern.

Ein zentrales Revisionsthema ist der Wechsel zu einem neuen, stufenlosen Rentensystem. Beim stufenlosen Rentensystem kommt es für die Rentenhöhe neu auf jedes Prozent IV-Grad an. Die Bemessung des Invaliditätsgrads ist daher entscheidend. Das revidierte IV-Gesetz¹ beschreibt das stufenlose Rentensystem folgendermassen: «Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 – 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.» Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25 bis 47,5 Prozent.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. November 2021 entschieden, die IV-Revision per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Veranlasst durch diese IV-Revision wird eine Teilrevision des Personalvorsorgereglements vorgeschlagen, damit die Festlegung des IV-Grads für die Versicherten in beiden Säulen identisch ist. Die Teilrevision, welche hauptsächlich Anpassungen auf Grund der IV-Revision enthält, soll gleichzeitig genutzt werden, um eine Anpassung des Pensionskassenreglements im Zusammenhang mit unbezahlten Urlauben vorzunehmen.

2. Revisionsvorlage aufgrund der IV-Revision (Art. 12 und 36d PVR)

Die Revision der Invalidengesetzgebung führt zu folgenden Anpassungen im Personalvorsorgereglement der Stadt Thun:

a) Artikel 12 «Koordinationsabzug»

Artikel 12 wird mit einem Absatz 3 ergänzt. Für Teilinvalide wird der Koordinationsabzug entsprechend der Erwerbstätigkeit reduziert. Die Reduktion erfolgt nach Massgabe der Rentenabstufung. Die Reduktion wird in der Personalvorsorgeverordnung (PVV) festgelegt und wie folgt ausgestaltet:

¹ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), Art. 28b

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5%-Punkte, so dass bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent der Anspruch 25 Prozent einer ganzen Invalidenrente beträgt.
- d. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

b) Artikel 36d «Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2022»

Im neuen Artikel 36d Personalvorsorgereglement werden die Übergangsbestimmungen ausgeführt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die per 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten grundsätzlich in unveränderter Höhe ausgerichtet werden. Für Invalidenrentner/innen, deren Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung nur zur Anwendung, wenn auch die Invalidenversicherung die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die Invalidenversicherung an, soweit das Vorgehen der Invalidenversicherung nicht offensichtlich unrichtig ist. Für Invalidenrentner/innen, deren Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Führung des Altersguthabens nach der geänderten Rentenabstufung. Für Invalidenrentner/innen, deren Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Die genauen Formulierungen und Änderungen sind im beiliegenden Entwurf des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun (PVR) ersichtlich.

3. Anpassung der Bestimmung bezüglich unbezahlten Urlaubs (Art. 9 PVR)

Die Teilrevision wird ebenfalls genutzt, eine Revision der Bestimmung zum Versicherungsschutz während eines unbezahlten Urlaubs vorzunehmen. Bis anhin war es so, dass die Versicherten für die Dauer des unbezahlten Urlaubs, ausser den persönlichen, auch die Beiträge des Arbeitgebers zu leisten hatten. Künftig können die Versicherten wählen, ob sie nur die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie an die Verwaltungskosten leisten wollen oder ob sie zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen wollen, indem sie die gesamten Beiträge leisten.

4. Inkraftsetzung

Thomas Riedwyl, Geschäftsführer der Städtischen Pensionskasse sowie die Pensionskassen-Expertin, Nadja Paulon, empfehlen eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022. Die rückwirkende Inkraftsetzung wird einerseits mit dem neuen IV-Gesetz, welches ebenfalls per 1. Januar



2022 in Kraft tritt, und andererseits mit der Tatsache, dass keine IV-Renten-Bezüger/innen unmittelbar vom Wechsel bei der IV-Regelung betroffen sind, begründet.

5. Fachliche Beurteilung der Teilrevision

Die geplanten Anpassungen wurden von der Expertin der Städtischen Pensionskasse erarbeitet und von der Pensionskassenkommission genehmigt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Pensionskasse der Stadt Thun hat drei Personen, welche eine IV-Rente beziehen und jünger als 55 Jahre sind. Zwei Personen beziehen eine Rente von je 100 Prozent und eine Person bezieht eine Rente von 50 Prozent. Die IV-Revision hat im Moment keine Anpassung bei diesen drei Fällen zur Folge. Eine Anpassung wäre erst vorzunehmen, wenn sich auf Grund einer Neubeurteilung der Invaliditätsgrad ändern würde.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 10. Dezember 2021, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Personalvorsorgereglements und rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 10. Dezember 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilage

Revisionsvorlage des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun